Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =

Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 1 (1855-1860)

Heft: 1-3

Artikel: Das Herzogthum Alemannien oder Schwaben mit Bezug auf die

Schweiz

Autor: G.v.W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-544349

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANZEIGER

FÜE

SCHWEIZERISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

September.

Nº 3.

1855.

GESCHICHTE UND RECHT.

Das Herzogthum Alemannien oder Schwaben mit Bezug auf die Schweiz.

Eine der Hauptursachen der selbständigen, von Deutschland sich ablösenden Entwicklung der Schweiz liegt in dem allmäligen Untergange der herzoglichen Gewalt — des alten Herzogthums Alemannien oder Schwaben —, unter welcher der grösste Theil der Schweiz so lange Zeit gestanden hat.

Gewöhnlich wird angenommen, es habe eine Trennung der schweizerischen Landschaften von diesem Herzogthum schon am Ende des eilften Jahrhunderts begonnen. Als der Friede von 1097 den langen Kampf um das Herzogthum zwischen den Hohenstaufen und Zähringern beendigt habe, sei jenen zwar die herzogliche Würde und Gewalt geblieben, allein es habe dieselbe fortan nur jenseits des Rheins wirkliche Geltung gehabt, während die schweizerischen Gegenden theils unmittelbar unter dem Reiche, theils unter der Gewalt der Zähringer geblieben, deren burgundisches Herzogthum nach Einigen fast die ganze Schweiz umfasst hätte. Aus solchem Verhältnisse erklärt man die Sprache der Urkunden, die im XII. und XIII. Jahrhundert Muri, Engelberg, selbst noch Glattfelden als in Burgund liegend bezeichnen. In ebendemselben Sinne sei auch der Bericht Otto's von Freisingen zu verstehen, wenn er von dem Friedensschlusse von 1097 sage: "den Hohenstaufen sei das Herzogthum Alemannien verblieben, die Zähringer aber haben darauf förmlich verzichtet und nur die Vogtei über Zürich als Lehen vom Reiche erhalten." Den Hohenstaufen verwandt und günstig, berichte der Bischof rednerisch verkleinernd über die Errungenschaften ihrer Gegner.

Allein die Aussage des den Ereignissen so nahe stehenden, trefflichen Geschichtschreibers der Hohenstausen wird in ihrer buchstäblichen Wahrheit durch Positive Zeugnisse bestätigt, welche die ebenberührten Annahmen vollständig widerlegen. Denn so selten die herzogliche Gewalt in Alemannien in Urkunden des eilsten, zwölsten und dreizehnten Jahrhunderts als für sich handelnd austritt, — während die Herzoge allerdings in den meisten königlichen Urkunden, aber bloss als Zeugen

erscheinen — so sind uns doch zwei Dokumente geblieben, welche das Herzogthum der Hohenstaufen im schweizerisch-alemannischen Lande während des zwölften Jahrhunderts bezeugen. Es sind diese Dokumente in den Traditionen des Cistercienserstifts Salem (Salmanswiler) im Linzgau enthalten.

Das alte, zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts niedergeschriebene Cartular dieses Klosters, das Mone in seiner Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte I. 176 herausgegeben hat, enthält die Stiftungsgeschichte des Klosters und gibt die Handlungen an, die darüber zuerst vor dem Grafen Heinrich von Heiligenberg an der "Dincstete" Lehstetten, dann vor Herzog Friedrich (von Hohenstaufen) an der "Dincstete" Königsstuhl, endlich vor König Konrad III. in Konstanz stattgefunden haben. Diese Handlungen geschahen in den Jahren 1137—1142; denn Abt Frowin, der im Namen des Klosters handelt, trat 1137 sein Amt an, und die Verhandlung vor König Konrad fand am 19. April 1142 statt, wie die anderwärts noch erhaltene vollständige Urkunde zeigt. (Vgl. Herrgott. Geneal. dipl. II. 168. Stälin Wirt. Gesch. II. 77.) Das Cartular selbst gibt keine Daten; wohl aber Auszüge der Urkunden, worin die Theilnehmer an dem Dinge aufgezählt werden, vor welchem die Handlung vorging. Nun erscheinen im Dinge Herzog Friedrichs in Königsstuhl neben den Alemannischen Grafen von Bregenz, Ramsberg, Nellenburg, Zollern, Veringen u. s. f. auch "Albertus et Hartmannus comites de Kiburg; Wernherus, Cuonradus, Arnoldus comites de Baden; Humbertus, Ulricus, Ruodolfus, Arnolfus comites de Lenzburg; Wernherus comes de Habsburg." Also nicht weniger als zehn schweizerische Grafen (alle auch sonst bekannt) aus dem Thurgau (Kiburg), Zürichgau (Baden) und Aargau (Lenzburg und Habsburg) im Dinge des Hohenstaufischen Herzogs von Alemannien, — gewiss der deutlichste Beweis, dass diese Grafen, gleich den übrigen, und ihre Grafschaften gleich denjenigen dieser leztern zum Herzogthume Alemannien gehörten, und dass dieses folglich um die Mitte des XII. Jahrhunderts auch das schweizerische Alemannien umfasste.

Ganz Aehnliches geht aus einem zweiten etwas spätern Dokumente des Klosters Salem hervor, welches in Herrgott. Gen. dipl. II. 196 längst abgedruckt ist. Im Jahr 1185 sitzt an demselben Orte Königsstuhl (bei Ulm oder bei Munderkingen) Herzog Friedrich V. von Schwaben, der 1184 mit dem Schwerte umgürtet worden und sein Herzogthum angetreten hatte, zu Gericht "cum universis principibus tocius Suevie", und spricht über eine Beschwerde des Abts von Salem gegen Graf Konrad von Heiligenberg. Unter jenen principibus erscheinen dann neben Herzog Welf und mehr als zwanzig Alemannischen Grafen auch Albertus et Ulricus comites de Chiburch. Also auch jetzt noch gehören diese zum Herzogthume Alemannien oder Schwaben. Die Grafen von Lenzburg und von Baden, 1173 ausgestorben, können hier nicht vermisst werden; den einzigen Habsburger, Graf Albert, den Urgrossvater König Rudolfs, † 1199, mag aber irgend welche Ursache vom Erscheinen abgehalten haben.

Vergleichen wir mit diesen beiden unzweideutigen Urkunden noch diejenige von St. Blasien vom 26. Nov. 1123 bei *Gerbert. Hist. Nigr. Sylvae*. III. 51, wo unter den Alemannischen Grafen Markwart (von Veringen), Ludwig (von Wirtemberg), Rudolf (von Bregenz oder von Pfullendorf) auch die Grafen *Eberhard*, *Ulrich* und *Wernher* im herzoglich Alemannischen Dinge erscheinen, so wird es sehr wahrscheinlich, dass diese drei letzteren wiederum die Häuser Kiburg, Lenzburg oder Baden, und Habsburg in der Versammlung vertreten.

Wenn nun aber auf diese Weise das Herzogthum der Hohenstaufen (gewöhnlich ducatus Suevie genannt) auch den schweizerischen Theil des alten Herzogthums Alemannien umfasste, und die Zähringer in demselben nichts besassen, als was ihre Urkunden wirklich einzig zeigen — die Vogtei Zürich —, so erscheint nicht allein die Aussage des Otto von Freisingen buchstäblich wahr, sondern es werden auch die Verhältnisse und Ereignisse im schweizerischen Theile Alemanniens im XII. und XIII. Jahrhunderte in vielen Beziehungen, in welchen sie sonst dunkel geblieben, vollkommen klar. Die Entwicklung des Landes erscheint in völliger Uebereinstimmung mit derjenigen des übrigen Alemanniens.

Das Verhältniss Kaiser Friedrichs I. zu den Zähringern und ihrer Vogtei Zürich, das Emporkommen der von ihm begünstigten Lenzburger, über deren Nachlass er später schaltete, wie der Kiburger und Habsburger während des Verfalles der Hohenstaufischen Herzogsgewalt, gegen deren letzte Ansprüche unter Konradin von Schwaben Graf Rudolf von Habsburg und Zürich bei König Richard Schutz suchten, — endlich auch die Sprache der Urkunden und Geschichtsschreiber des XII. und XIII. Jahrhunderts über unsere Landschaften — erhalten durch das Bestehen und die Geschichte dieses Hohenstaufischen Herzogthums ihre Erklärung.

Eine nähere Betrachtung der Geschichte desselben bis zu seinem völligen Untergange mit Konradin gibt über diese Punkte hellen Aufschluss. Der Raum gestattet nicht, Dieses hier auszuführen, wo wir uns auf eine blosse Anzeige zu beschränken haben.

G. v. W.

Spruchbrief über Holz und Weid zwischen Schwarzenburg und Riedstatt von 1336.

Zu den Rechtsverhältnissen des Mittelalters, welche für die Landesgeschichte wichtig, in ihren Wirkungen bis auf die Gegenwart fortdauern, gehören diejenigen des Gemeinde-Rechts, des Wald- und Weidbesitzes der einzelnen Dorfschaften. Mit Vergnügen theilen wir aus diesem Grunde, wie als Beispiel des damaligen Berndeutsch, nachstehend eine Urkunde mit, die wir nebst den einleitenden Bemerkungen der Gefälligkeit eines Geschichtsfreundes in Bern verdanken.

"Da diese Urkunde (so schreibt uns derselbe) drei Jahre älter als die Laupenschlacht, und überdiess in deutscher Sprache abgefasst ist, — was für diese Gegend schon als Seltenheit gelten kann, — da sie ferner einen Bezirk betrifft, von dessen